Oranienburg Nummer 194 / Woche 52 24. Dezember 2009

## Satzungen

## **Inhaltsverzeichnis**

## Satzungen

1. 2. 3.	Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung Stadtmarketing und Kultur – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg					
	Bekanntmachungen					
1. 2. 3.	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg und die Ergebnisverwendung Seite 6 Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2008 Seite 6 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur					
4.	der Stadt Oranienburg und die Ergebnisverwendung					
	der Stadt Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2008 Seite 7					
5. 6.	Entlastung über die geprüfte Jahresrechnung 2008 der Stadt Oranienburg					
7.	für das Veranlagungsjahr 2010					
	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 9					
8.	Bebauungsplan Nr. 48 "Verbrauchermarkt Schmachtenhagen/Oranienburger Chaussee"					
	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB					
9. 10.	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 60 "Erweiterung Seniorenpflegeheim Wasserschloss Friedrichsthal					
	Bekanntmachung des Stadtwahlleiters vom 24.12.2009					
11.	Bebauungsplan Nr. 15.2. "Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Mittelteil":					
	Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bauleitplans gemäß § 1 (8) BauGB					
12.	Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und A 10 Seite 13					
	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.2009 (Kurzform)					

## Aufhebungssatzung

#### zur

## Betriebssatzung Stadtmarketing und Kultur – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg

Aufgrund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Aufhebung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung Stadtmarketing und Kultur – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg wird mit Wirkung vom 01.01.2010 aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, 15.12.2009

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister Siegel

## Satzungen

## Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung — EigV) vom 12. März 2009 (GVBI. II S. 150) in ihrer Sitzung vom 02.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Entwässerungsbetrieb Oranienburg EBO Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Entwässerungsbetrieb Oranienburg".

### § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der entsprechenden Satzungen der Stadt Oranienburg
- (2) Hierzu gehören im Rahmen der Gesetze insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

#### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 2.500.000,00  $\in$  festgesetzt.

## § 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

- 1. die Stadtverordnetenversammlung,
- 2. der Werksausschuss,
- 3. die Werkleitung.

Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

### § 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Werksausschuss bestimmt auf Vorschlag des Werkleiters einen Beschäftigen des Eigenbetriebes oder einen im Eigenbetrieb tätigen Beamten der Stadt Oranienburg zur Vertretung des Werkleiters im Falle der Verhinderung oder Vakanz.
- (2) Der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Er leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
  - Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausfüh-

- rung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen des Bürgermeisters und des Werksausschusses in den Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Er entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Der Werkleiter wird im Auftrag des Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:
  - Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsbzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
  - Der Werkleiter hat den Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Der Werkleiter hat dem Bürgermeister und dem Werksausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## § 6 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.

#### § 7 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 17 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 11 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, und 6 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
  - 1. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, deren Wert einen Betrag von 5.000,00 € überschreitet und den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
  - 2. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet,
  - 3. Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € überschreiten und den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigen,

## Satzungen

- 4. Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500,00 € überschreiten,
- 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € überschreiten und den Betrag von 100.000,00 € nicht übersteigen.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

## § 8 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## § 9 Stellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig

## § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens im Sinne des § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

## § 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

#### § 12 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg vom 03. November 2004 einschließlich der 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Oranienburg, den 03.11.2009

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister

## Satzung der Stadt Oranienburg zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 "Südlich Mühlenbecker Weg"

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in Verbindung mit § 12 Abs. 6 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3316) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 21.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Der von der Gemeindevertretung Lehnitz in ihrer Sitzung am 15.10.1996 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 "Südlich Mühlenbecker Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), genehmigt am 04.11.1996, in Kraft getreten am 22.11.1996, wird hiermit aufgehoben.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Flurstück 570/1 der Flur 3 in der Gemarkung Lehnitz. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan (An-

lage) zeichnerisch dargestellt. Der Plan zum Geltungsbereich ist Bestandteil der Satzung.

### § 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 22.09.2009

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister Siegel

Anmerkungen und Hinweise zur Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 "Südlich Mühlenbecker Weg":

## Anlass der Aufhebung und Städtebauliche Ziele

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.09.2009 die Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 "Südlich Mühlenbecker Weg" beschlossen. Die Begründung zur Aufhebungssatzung wurde gebilligt.

## Satzungen

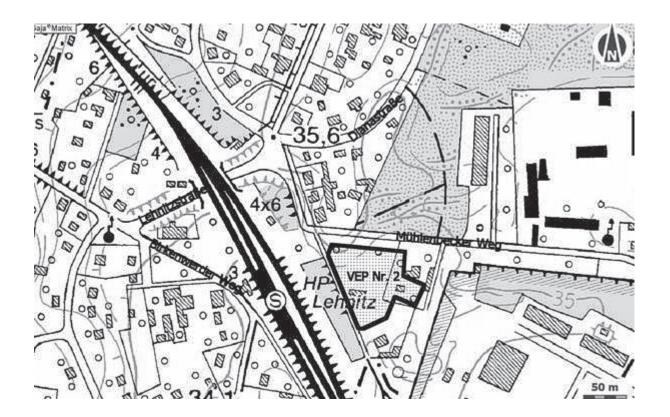
Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes umfasst das Flurstück 570/1 der Flur 3 in der Gemarkung Lehnitz und ist gemäß beigefügtem Lageplan wie folgt begrenzt: im Norden durch den Mühlenbecker Weg, im Südwesten durch den Briese Weg sowie im Osten und Südosten durch die Flurstücke 568/3 und 566/2 der Flur 3 in der Gemarkung Lehnitz. Die Bauleitplanung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB außer Kraft

Die Aufhebungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung und ihre Begründung Auskunft verlangen.

## Hinweise

 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

- 2. Éine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO), in der zur Zeit gültigen
  Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 5 Abs.
  4 BbgGO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht
  mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind
  verletzt worden.



Oranienburg Nummer 194 / Woche 52 24. Dezember 2009

## Bekanntmachungen

# Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg und die Ergebnisverwendung

## Beschluss der Stadtdverordnetenversammlung 0138/09/09 vom 02.11.2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresabschluss 2008 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg auf Grund des Prüfungsvermerks der ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Potsdam, wie folgt festzustellen:

Die Bilanzsumme beträgt:	62.937.353,75€
Die Summe der Erträge beträgt:	8.482.484,13 €
Die Summe der Aufwendungen beträgt:	8.432.095,52 €
Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit:	50.388,61€
Die Summe der sonstigen Steuern beträgt:	918,79 €
Der Jahresgewinn beträgt:	49.469,82 €

Der Jahresgewinn ist zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

Oranienburg, 03.11.2009

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass der von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.11.2009 beschlossene Jahresabschluss 2008 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind in der Zeit vom 08.01.2010 bis 15.01.2010 im Schloss Oranienburg, Haus I, Zimmer 1.206 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Oranienburg, 03.11.2009

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister

## Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2008

## Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0139/09/09 vom 02.11.2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2008 auf Grund des Prüfungsvermerks der ACCO GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Potsdam.

Oranienburg, 03.11.2009

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.11.2009 beschlossene Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2008 öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind in der Zeit vom 08.01.2010 bis 15.01.2010 im Schloss Oranienburg, Haus I, Zimmer 1.206 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Oranienburg, 03.11.2009

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister

## Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg und die Ergebnisverwendung

## Beschluss der Stadtdverordnetenversammlung 0140/09/09 vom 02.11.2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur Oranienburg auf Grund des Prüfungsvermerks der ACCO GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Potsdam, wie folgt festzustellen:

Die Bilanzsumme beträgt: 278.295,13 €
Die Summe der Erträge betrug: 580.541,90 €
Die Summe der Aufwendungen betrug: 569.340,75 €
Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit: 11.201,15 €
Das Jahresergebnis beträgt: 11.201,15 €

Der Jahresgewinn ist zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

Oranienburg, 03.11.2009

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass der von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.11.2009 beschlossene Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur Oranienburg öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind in der Zeit vom 08.01.2010 bis 15.01.2010 im Schloss Oranienburg, Haus I, Zimmer 1.206 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Oranienburg, 03.11.2009

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister

## Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2008

## Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0141/09/09 vom 02.11.2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2008 auf Grund des Prüfungsvermerks der ACCO GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Potsdam.

Oranienburg, 03.11.2009

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.11.2009 beschlossene Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2008 öffentlich bekannt gemacht wird. Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind in der Zeit vom 08.01.2010 bis 15.01.2010 im Schloss Oranienburg, Haus I, Zimmer 1.206 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Oranienburg, 03.11.2009

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister

# Entlastung über die geprüfte Jahresrechnung 2008 der Stadt Oranienburg Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0161/10/09 vom 14.12.09

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes aufgezeigte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2008 zur Kenntnis.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis wie folgt fest:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
	EUR	EUR	EUR
Soll-Einnahmen	64.456.291,20	28.825.344,78	93.281.635,98
+ neue HER*)	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter KER*)	451.297,33	4.436,43	455.733,76
= Summe bereinigter Soll-Einnahmen	_64.004.993,87	28.820.908,35	92.825.902,22
Soll-Ausgaben			
Darin enthalten Überschuss VmHH:			
3.785.120,06 €	63.028.803,90	20.331.066,50	83.359.870,40
+ neue HAR*)	1.043.141,48	8.932.129,25	9.975.270,73
- Abgang alter HAR	66.951,51	442.287,40	509.238,91
- Abgang alter KAR*)	0,00	0,00	0,00
<ul> <li>Summe bereinigter Soll-Ausgaben</li> </ul>	64.004.993,87	28.820.908,35	92.825.902,22
Soll-Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

<sup>\*)</sup> HER = Haushaltseinnahmereste; KER = Kasseneinnahmereste; HAR = Haushaltsausgabereste; KAR = Kassenausgabereste

3. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung 2008 der Stadt Oranienburg erteilt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 93 Abs. 3 GO dem Bürgermeister die Entlastung.

Oranienburg, den 15.12.2009

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister Siegel

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2009 beschlossene Jahresrechnung 2008 der Stadt Oranienburg und die Entlastung des Bürgermeisters wird entsprechend § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oranienburg, den 15.12.2009

Hans- Joachim Laesicke Bürgermeister

# Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2010

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965, BStBl. S. 586) die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatz für das Veranlagungsjahr **2010** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Zahlungstermine für die Vierteljahreszahler lauten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November **2010** und für die Halbjahreszahler gelten als Zahlungstermine der 15. Februar und der 15. August des Jahres **2010**.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die den Ausgleich der jeweils fälligen Beträge einmal jährlich vornehmen, ist die Fälligkeit auf den 01. Juli oder 15. August des Jahres **2010** bestimmt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der

Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg

angefochten werden.

Für die Festsetzung der Hundesteuer gilt die gleiche Verfahrensweise.

Oranienburg, den 06.12.2009

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 43.1 "Alter Flugplatz Mitte" Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

## Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.11.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 43.1 "Alter Flugplatz Mitte" gefasst. Anlehnend an den ehemaligen Bebauungsplan Nr. 43 "Alter Flugplatz Mitte" wurden mit Beschlussfassung nachstehende Planungsziele formuliert:

- Herstellung eines Industriegebietes von ca. 30 ha
- Herstellung eines Gewerbegebietes von 11 ha
- Herstellung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche zur Erschließung des Plangebietes
- Sicherung von Grün- und Waldflächen

Das ca. 81 ha große Plangebiet liegt gemäß beiliegendem Lageplan nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40, westlich des Oranienburger Kanals, südlich der Grenze des B-Planes 21.2 sowie östlich der B96neu und umfasst Flächen der Flur 11, Flurstücke, 1/1, 2/1, 1/2, 2/2, 3/2,4/2 (alle teilweise), der Flur 4, Flurstücke 495 (teilweise), 105/2, 115, 2376/114, 2737/113, 2735/114, 2734/114, 105/1, 108, 109, 111, 112, 1039/110, 1034/106 (teilweise), 1035/106, 1036/106, 1037/107, 1038/107, 568/67 (teilweise), 487 (teilweise), 569/71, 504, (teilweise) der Gemarkung Oranienburg.

## Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 43.1 "Alter Flugplatz Mitte" (in der Fassung November 2009) mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie bereits vorliegende umweltrelevante Informationen wie Umweltverträglichkeitsprüfung, Grünordnungsplan, schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung von Geräuschkontingenten sowie umweltrelevante Stellungnahmen von Seiten der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### 11. Januar bis 12. Februar 2010

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

#### Montag, Mittwoch,

Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

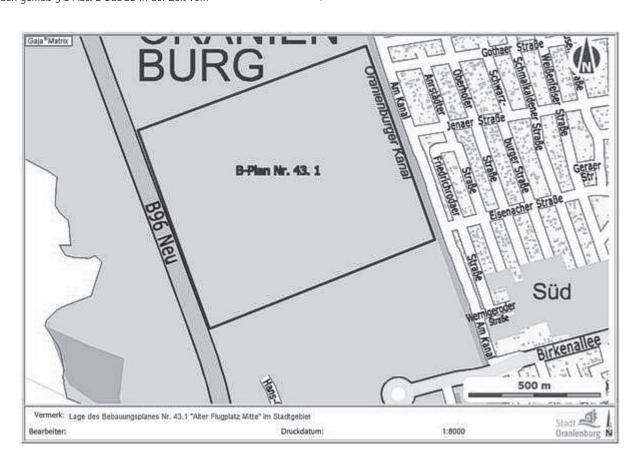
## Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 24.11.2009

Hans-Joachim Laesicke Siegel Bürgermeister



## Bebauungsplan Nr. 48 "Verbrauchermarkt Schmachtenhagen/Oranienburger Chausee" Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

## Anlass und Ziel der Planaufstellung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.11.2007 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 48 "Verbrauchermarkt Schmachtenhagen/ Oranienburger Chaussee" beschlossen. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schmachtenhagen nördlich der 273 (Oranienburger Chaussee) direkt westlich des Friedhofs auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzfläche (vgl. beiliegende Karte).

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Verbrauermarkt mit einer Geschossfläche von maximal  $1.200 \, \text{m}^2$  im OT Schmachtenhagen.

## Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf Nr. 48 "Verbrauchermarkt Schmachtenhagen/ Oranienburger Chaussee" (in der Fassung November 2009) mit Begründung einschließlich Umweltbericht und umweltrelevanten Stellungnahmen der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### 11. Januar bis 12. Februar 2010

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten ausgelegt:

## Montag, Mittwoch,

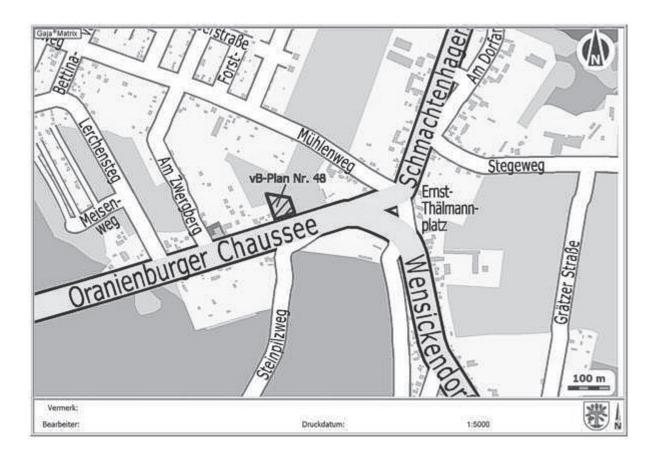
Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

#### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 26.11.2009

Hans-Joachim Laesicke Siegel Bürgermeister



# Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 60 "Erweiterung Seniorenpflegeheim Wasserschloss Friedrichsthal"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.11.2009 den Bebauungsplan Nr. 60 "Erweiterung Seniorenpflegeheim Wasserschloss Friedrichsthal", bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779 der Flur 1 in der Gemarkung Friedrichsthal (Keithstraße 9, 16515 Oranienburg) und ist gemäß beigefügtem Lageplan wie folgt begrenzt: im Nordosten durch den Malzer Kanal, im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Keithstraße, im Osten und im Westen durch Wohngrundstücke (Flur 1, Flurstücke 494, 504 sowie 488, Gemarkung Friedrichsthal).

Der Bebauungsplan, in der Fassung von August 2009, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft.

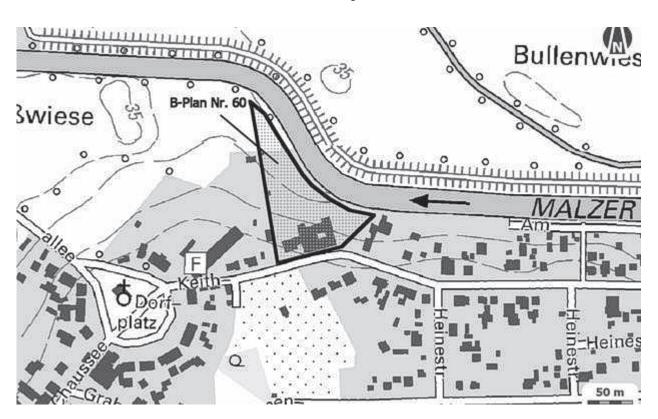
Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 5 Abs. 4 BbgGO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 03.11.2009

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister Siegel



## Veränderungen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg

## Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters Vom 24. Dezember 2009

Gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich hiermit die Veränderungen in der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg bekannt.

#### SPD

Herr Gerd Baer verliert sein Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg mit Wirkung vom 30.11.09 durch Verzicht. Herr Stefan Hübner hat, als nachrückende Ersatzperson, das Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg mit Wirkung vom 04.12.09 angenommen.

Hornauer Stadtwahlleiter

## Bebauungsplan Nr. 15.2 "Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Mittelteil": Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bauleitplans gemäß § 1 (8) BauGB

## Anlass der Aufhebung und städtebauliche Ziele

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 15.2 "Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Mittelteil" beschlossen und die Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5,819 ha und ist gemäß beigefügtem Lageplan wie folgt begrenzt: im Westen durch einen westlich den Oranienburger Kanal begleitenden Deich; im Norden durch das Einkaufszentrum Oranienpark; im Osten durch den Verlauf der Friedensstraße und das daran anschließende Bebauungsplangebiet Nr. 15.3 b sowie den städtischen Friedhof und im Süden durch das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15.3 a.

Der Bebauungsplan Nr. 15.2 wurde am 20.06.2005 durch die Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und am 01.07.2005 öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem vergangenen Jahr (BVerwG 4. Senat, AZ: 4 CN 3/07, 03.04.2008) ist der Bebauungsplan, welcher im nördlichen Bereich ein Sondergebiet "Handel und Einkauf" und im südlichen Bereich ein Mischgebiet festsetzt,

jedoch aufgrund seiner zum Sondergebiet getroffenen Festsetzungen als rechtsunwirksam zu betrachten. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ist somit bereits aktuell gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Mit der förmlichen Aufhebung des Bauleitplanes soll nun den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen entsprochen werden. Die Aufhebung des

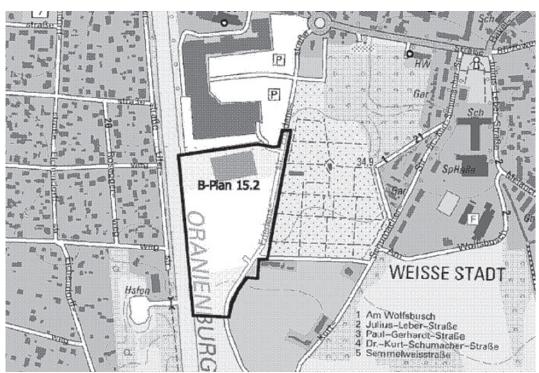
Mit der formlichen Aufhebung des Bauleitplanes soll nun den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen entsprochen werden. Die Aufhebung des Planes eröffnet zusätzlich die Möglichkeit der städtebaulichen Neukonzeption der südlich an den Oranienpark anschließenden Flächen am Oranienburger Kanal.

## Verfahren

Die Aufhebung des Bauleitplans geschieht gemäß § 1 (8) BauGB im förmlichen Verfahren. Nachdem die Stadtverordnetenversammlung die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, wird der Vorentwurf zur Aufhebung des Bauleitplans erstellt und die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Oranienburg, 14.12.2009

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister Siegel



## **Bekanntmachung**

zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und A 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A 24, bis östlich der AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschließlich Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks (AD) Havelland einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz und Lindow Mark, den Gemeinden Fehrbellin, Oberkrämer und Löwenberger Land sowie in den Städten Neuruppin, Kremmen und Nauen, Oranienburg und Zehdenick

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** 

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am 27. Januar 2010 um 10:30 Uhr

in der Musikantenscheune (Scheune 12)

Ort 16766 Kremmen Scheunenweg 29

(Scheunenviertel)

Sollte der oben genannte Termin aus Zeitgründen nicht beendet werden können, wird die Erörterung ggf. am 03. Februar 2010 fortgeführt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister

Oranienburg, den 16.12.2009

Siegel

# Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der 9. Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2009 gefasst:

## Öffentlicher Teil

## 1. Beschluss-Nr.: 0136/09/09

Einwendungen gegen die Bürgermeisterwahl am 27.09.09 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

## 2. Beschluss-Nr.: 013709/09

Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung (Wiederwahl des Beigeordneten Herrn Oltersdorf)

## 3. Beschluss-Nr.: 0138/09/09

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des EBO und die Ergebnisverwendung

## 4. Beschluss-Nr: 0139/09/09

Entlastung der Werkleitung des EBO für das Wirtschaftsjahr 2008

#### 5. Beschluss-Nr.: 0140/09/09

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des ESKO und die Ergebnisverwerwendung

## 6. Beschluss-Nr.: 0141/09/09

Entlastung der Werkleitung des ESKO für das Wirtschaftsjahr 2008

## 7. Beschluss-Nr: 0142/09/09

Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg

## 3. Beschluss-Nr.: 0143/09/09

Übertragung der Regenentwässerungsanlagen an den Entwässerungsbetrieb (EBO)

## 9. Beschluss-Nr.: 0144/09/09

Bebauungsplan Nr. 72 "Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark"

- 1. Aufstellungsbeschluss
- 2. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

#### 10. Beschluss-Nr.: 0145/09/09

Bebauungsplan Nr. 43.1 "Alter Flugplatz Mitte"

- 1. Aufstellungsbeschluss
- 2. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

## 11. Beschluss-Nr.: 0146/09/09

B-Plan Nr. 60 "Erweiterung Seniorenpflegeheim Wasserschloss Friedrichsthal" – hier:

- 1. Abwägungsbeschluss
- 2. Satzungsbeschluss
- 3. Billigung der Begründung
- 4. Mitteilung des Abwägungsergebnisses
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

#### 12. Beschluss-Nr.: 0147/09/09

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, den Vorschlägen des Nutzungskonzeptes für die Parkbetreibung des Landesgartenschaugeländes ab 2010 zu folgen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beauftragt den Bürgermeister, die finanziellen, organisatorischen und strukturellen Maßnahmen für die zukünftige Parkbetreibung vorzubereiten bzw. zu veranlassen.

Oranienburg Nummer 194 / Woche 52 24. Dezember 2009

## Bekanntmachungen

(Änderungsantrag)

Folgende Unterpunkte sind in der Beschlussvorlage zu verändern bzw. zu ergänzen:

- Reduzierung des städtischen Zuschusses auf unter einer Million €
- Differenzierte Eintrittspreise
- Veranstaltungen müssen gesondert bezahlt werden
- Unverzügliche Neubildung des Aufsichtsrates nach kommunalrechtlichen Vorschriften
- Engere Zusammenarbeit zwischen der SOG und der LAGA-Nachfolgegesellschaft
- Evaluation der Nachnutzungskonzeption Ende 2010.

Die Geschäftsführung wird beauftragt, die Änderungen kurzfristig vorzunehmen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

**13. Beschluss-Nr.: 0148/09/09** Stellenplanänderung 2009

14. Beschluss-Nr.: 0149/09/09

Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des ESKO

15. Beschluss-Nr.: 0150/09/09

Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des EBO

16. Beschluss-Nr.: 0151/09/09

Ankauf eines Grundstückes in Oranienburg

# Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der 10. Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2009 gefasst:

#### Öffentlicher Teil

#### 1. Beschluss-Nr.: 0154/10/09

Die SPD-Grüne-Fraktion beruft Herrn Frank Gierschner als sachkundigen Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss. Herr Stefan Hübner wird als sachkundiger Einwohner aus dem Sozialausschuss abberufen.

Herr Stefan Hübner wird als Mitglied in den Ausschuss für Soziales, Schule, Jugendhilfe und Sport benannt.

## 2. Beschluss-Nr.: 015510/09

Herr Jürgen Jancke wird als ordentliches Mitglied in den Seniorenbeirat der Stadt Oranienburg benannt.

## 3. Beschluss-Nr.: 0156/10/09

Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr

#### 4. Beschluss-Nr: 0157/10/09

Einbringung des Finanzplans 2009 bis 2013 einschließlich des Investitionsplans

## 5. Beschluss-Nr.: 0158/10/09

Aufhebung der Ordnung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Oranienburg (Vergabeordnung)

## 6. Beschluss-Nr.: 0159/10/09

Bewilligung überplanmäßiger Mittel in Haushaltsstelle 63001 96008 für den Ausbau der Richard-Wagner-Straße

## 7. Beschluss-Nr: 0160/10/09

Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben für das Regine-Hildebrandt-Haus und das Kulturhaus Friedrich-Wolff

#### 8. Beschluss-Nr.: 0161/10/09

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung des Jahres 2008 der Stadt Oranienburg; Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

## 9. Beschluss-Nr.: 0162/10/09

Auflösung des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg

#### 10. Beschluss-Nr.: 0163/10/09

Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg

## 11. Beschluss-Nr.: 0164/10/09

Bestellung eines Werkleiters für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg (EBO)

#### 12. Beschluss-Nr.: 0165/10/09

Zweite Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Oranienburg

- 1. Billigung des geänderten Satzungstextes
- 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

## 13. Beschluss-Nr.: 0166/1009

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0095/06/09 vom 25.05.09 über die Abschnittsbildung Klagenfurter Straße wird aufgehoben

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage Klagenfurter Straße, die ihren Verlauf von Walter - Bothe Straße bis Joliot - Curie Straße nimmt, erfolgt im Wege der Abschnittsbildung. Es wird der Abrechnungsabschnitt Walter - Bothe Straße bis Villacher Straße gebildet.

## 14. Beschluss-Nr.: 0167/10/09

Einstellung des Verfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 "Schäferweg / Moritzweg; Wohnanlage betreutes Wohnen" sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 "Nördlicher Schäferweg

- Einstellung des Verfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 "Schäferweg / Moritzweg; Wohnanlage betreutes Wohnen"
- 2. Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 74 "Nördlicher Schäferweg"
- 3. Bestimmung der Planungsziele
- 4. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

### 15. Beschluss-Nr.: 0168/10/09

Aufhebung von Bebauungsplänen, hier: Bebauungsplan Nr. 15.2 "Ehem. Kaltwalzwerkgelände Mittelteil":

- Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 1 (8) BauGB
- 2. Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und 4 (1) BauGB
- 3. zukünftige Entwicklungsziele

#### 16. Beschluss-Nr.: 0169/10/09

VE-Plan Nr. 3 "Spechtweg / Kiebitzweg" in Lehnitz, Überplanung des bestehenden VE-Plans,

- Aufstellung eines Bebauungsplans über den VE-Plan Nr. 3 "Wohngebiet Spechtweg / Kiebitzweg"
- 2. Bestimmung der Planungsziele
- 3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

## 17. Beschluss-Nr.: 0170/10/09

B-Plan Nr.73 "Schmachtenhagen West"

- 1. Aufstellungsbeschluss
- 2. Bestimmung der Planungsziele

## 18. Beschluss-Nr.: 0171/10/09

Bebauungsplan Nr. 70 "Tiergartensiedlung"

- 1. Abwägungsbeschluss
- 2. Billigungsbeschluss
- 3. Offenlegungsbeschluss
- 4. Unterrichtung vom Ergebnis der Abwägung

## 19. Beschluss-Nr.: 0172/10/09

Flächennutzungsplanentwurf 10/2009 -

- Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden
- 2. Abwägung über die Dissensflächen des Landschaftsplans
- 3. Feststellungsbeschluss
- 4. Billigung der Begründung

#### 20. Beschluss-Nr.: 0173/10/09

Bebauungsplan Nr. 43.1 "Alter Flugplatz Mitte"

- 1. Abwägungsbeschluss;
- 2. Billigungsbeschluss,
- 3. Offenlegungsbeschluss

#### 21. Beschluss-Nr.: 0174/10/09

Billigung des Konzepts "Bildungszentrum Runge" des Landkreises Oberhavel

#### 22. Beschluss-Nr.: 0175/10/09

Gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 Abs 1-3 der Satzung über die Ehrung verdienter Bürger durch die Stadt Oranienburg wird Herrn Horst Eichholz das Ehrenbürgerrecht der Stadt Oranienburg verliehen.

#### 23. Beschluss-Nr.: 0176/10/09

Da die Verleihung der Ehrenbürgerschaft an den bereits vor 50 Jahren verstorbenen, verdienstvollen Altbürgermeister A. Dechert nicht mehr möglich ist, wird die Ehrung dieses aufrechten Demokraten in Form der Übernahme der Grab- und Pflegekosten durch die Stadt Oranienburg vorgenommen.

## 24. Beschluss-Nr.: 0177/10/09

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird Herr Frank Oltersdorf, Straße der Einheit 21, 16515 Oranienburg, mit Wirkung vom 01.06.2010 für die Dauer von acht Jahren zum Beigeordneten gewählt.

Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung für kommunale Wahlbeamte. Die Stelle ist im Stellenplan der Stadt Oranienburg entsprechend ausgewiesen.

## Ende der Bekanntmachungen

## Impressum

## Amtsblatt für die Stadt Oranienburg

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung "Märker" in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Der amtliche Teil wird im Internet unter <u>www.oranienburg.de</u> -> Bürgerservice -> Amtsblatt eingestellt. Des weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

#### Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999

## Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

Nächste Ausgabe: 16. Januar 2010 Redaktionsschluss: 23. Dezember 2009

Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine NUR per E-mail an

rabe@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 8102, Fax: 0 33 01/ 600 99 8102

## Sitzungstermine



18.01., 19 Uhr Ortsbeirat Friedrichsthal 18.01., 19 Uhr Ortsbeirat Zehlendorf 18.01., 19 Uhr Ortsbeirat Schmachtenhagen

19.01., 19 Uhr Ortsbeirat Sachsenhausen

20.01., 19 Uhr Ortsbeirat Malz 20.01., 19 Uhr Ortsbeirat Lehnitz 21.01., 19 Uhr Ortsbeirat Germendorf